

**Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll**

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 18/20

Bozen, den 09.04.2020

## Weiterer Aufschub der Steuerzahlungen des 16.04 und 16.05

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

am 08.04.2020 wurde ein neues Dekret veröffentlicht, welches die Aufschübe der Steuerzahlungen vom April und Mai vorsieht.

### 1.1 **Steuerrückbehalte Freiberufler und Vertreter**

Freiberufler und Vertreter

- mit **Umsatz unter 400.000€** in 2019 und
- **ohne Personalspesen im jeweiligen Vormonat**

können den Auftraggeber anweisen, die Steuerrückbehalte für die zwischen dem 17.03 und 31.05.2020 ausbezahlten Erträge nicht einzubehalten.

Diese nicht getätigten Steuereinbehalte müssen dann vom Freiberufler/Vertreter selbst eingezahlt werden, und zwar innerhalb 31.07.2020 in bis zu 5 monatlichen Raten (ohne Zinsen oder Strafen).

Der Freiberufler/Vertreter muss dem Auftraggeber eine **Eigenerklärung über die Einhaltung** dieser Bedingungen zukommen lassen.

In den elektronischen Rechnungen

- darf der Steuerrückbehalt nicht ausgewiesen werden,
- es muss folgendes im Feld „Causale“ angegeben werden: *„Si richiede la non applicazione della ritenuta alla fonte a titolo d'acconto ai sensi dell'art. 62, c. 7, DL 18/2020“* bzw. *„Man ersucht um die Nichtanwendung des Steuerrückbehalts gemäß Art. 62, Abs. 7, GD 18/2020“*;
- der Abschnitt in Bezug auf den Steuerrückbehalt darf nicht ausgefüllt werden.

Außer dieser Anfrage auf Nichtanwendung gibt es keinerlei Aufschübe oder Aufhebungen, die **Steuerrückbehalte für Freiberufler müssen weiterhin getätigt und termingerecht einbezahlt werden.**

### 1.2 **Steuerliche Verpflichtungen, Meldungen, Versendungen**

Die zwischen dem 08.03 und dem 31.05.2020 fälligen steuerlichen Verpflichtungen (z.B. Versendung der MwSt. Jahreserklärung, Intrastat, Esterometro, LIPE, usw) wurden bereits auf den 30.06.2020 verschoben.

Klargestellt wurde, dass auch die Obliegenheiten zur Registrierung der Miet- und Leihverträge (auch Registergebühr) vom Aufschub betroffen sind. Dasselbe gilt für die Registrierung öffentlicher Urkunden, nicht jedoch für elektronische Rechnungen und Tagesinkassi.

In Bezug auf die CU2020 wurde deren Aushändigung vom 31.03 auf den 30.04 verschoben, auch bleibt die unterlassene telematische Versendung bis zum 30.04 ungestraft.

### 1.3 Aufschub der Steuerzahlungen für April und Mai 2020

Während die neuen Aufschübe analog zu den vorigen sind, wurden die Kriterien, welche die Unternehmen und Freiberufler erfüllen müssen, um den Aufschub anzuwenden, abgeändert.

Der Aufschub gilt für Unternehmen und Freiberufler

- **mit weniger als 50 Mio.€ Erlösen in 2019 und Rückgang des Umsatzes** im März und/oder April 2020 im Vergleich zu denselben Monaten in 2019 **um mehr als 33%**;
- **mit mehr als 50 Mio.€ Erlösen in 2019 und Rückgang des Umsatzes** im März und/oder April 2020 im Vergleich zu denselben Monaten in 2019 **um mehr als 50%**.

Alle Unternehmen oder Freiberufler, welche **keinen entsprechenden Umsatzrückgang** hatten, zahlen **weiterhin zu den normalen Fälligkeiten ein, ausgenommen jene Subjekte, die in den „maßgeblich betroffenen Sektoren“** tätig sind. Für diese gilt der Aufschub der Fälligkeit vom April auch ohne entsprechende Umsatzeinbußen (siehe dazu RS 1120). Für die Fälligkeit des 16.05 fallen diese dann unter die neuen Regeln.

Der Rückgang des Umsatzes ist jeweils zu berechnen als Vergleich zwischen März und April 2020 im Verhältnis zu März und April 2019. Heranzuziehen ist der Umsatz, also die ausgestellten Rechnungen oder Tagesinkassi.

Unternehmen und Freiberufler	Fälligkeit vom 16.04.2020	Fälligkeit vom 16.05.2020	Fälligkeit vom 16.06.2020	Fälligkeit am 30.06.2020
Erlöse 2019 UNTER 50 Mio. und Rückgang Umsatz > 33% März/April	<b>30.06.2020</b> MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	<b>30.06.2020</b> MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	<b>16.06.2020</b> MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	Einmalzahlung der aufgeschobenen Einzahlungen oder in 5 Raten
Erlöse 2019 ÜBER 50 Mio. und Rückgang Umsatz > 50% März/April	<b>30.06.2020</b> MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	<b>30.06.2020</b> MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	<b>16.06.2020</b> MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	Einmalzahlung der aufgeschobenen Einzahlungen oder in 5 Raten
Ohne bzw. geringerem Rückgang des Umsatzes	<b>16.04.2020</b> MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	<b>16.05.2020</b> MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	<b>16.06.2020</b> MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail	

Rückwirkend werden auch alle vom 16.03 auf 20.03.2020 verschobenen Zahlungen saniert bzw. deren Nachzahlung bis zum 16.04.2020 ist frei von Strafen und Zinsen; de facto können jene, deren Zahlungen nur vom 16.03 auf 20.03 verschoben wurden, diese straffrei bis zum 16.04 vornehmen.

In jedem Fall aufgeschoben werden diese Fälligkeiten für jene, welche erst ab dem 01.04.2019 die Tätigkeit begonnen haben.

**Die aufgeschobenen Zahlungen vom 16.03.2020 sind weiterhin am 01.06.2020 fällig, und zwar in bis zu 5 Raten.**

In Bezug auf die Sozialabgaben kann man davon ausgehen, dass auch jene der Inhaber der Unternehmen betroffen sind, nicht nur jene der Mitarbeiter.

Die Steuerrückbehalte für Freiberufler sind weiterhin einzubehalten und einzuzahlen, vorbehaltlich der individuellen Anfrage zur Nichtanwendung laut Punkt 1.1.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll  
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  